

14. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 22. Dezember 2010 (KA 2011 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen der KAVO

In **Abschnitt II** (Anhänge zu den Regelungen der KAVO) wird Ziffer 1 Buchstabe h wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe bb Satz 1 2. Halbsatz wird die Zahl „221“ durch die Zahl „209“ ersetzt.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

Die **Anlage 4a** wird wie folgt geändert:

a. Die Ziffer 8 der Vergütungsgruppe K Vb erhält folgende Fassung:

„8. Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;“

b. Die Ziffern 10 und 11 der Vergütungsgruppe K IVb erhalten folgende Fassung:

„10. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe K V b Fallgruppe 8 (Anm. IV);

11. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter eines Hauses der offenen Tür (Anm. III).“

c. Die Anmerkung III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 4a erhält folgende Fassung:

„III. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28 Abs. 4 KAVO) und des Übergangsgeldes (§§ 44 ff. KAVO) als Bestandteil des Entgeltes.“

d. Die Anmerkung IV der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 4a erhält folgende Fassung:

„IV. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28 Abs. 4 KAVO) und des Übergangsgeldes (§§ 44 ff. KAVO) als Bestandteil des Entgeltes.“

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. März 2011 in Kraft.

Die Bestimmungen in Abschnitt II treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2011